

257/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde an
die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
betreffend Berufsfeuerwehr in Österreich
(Nr. 249/J)

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Erlassung von Vorschriften, die die Berufsausübung regeln, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (künftig Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) obliegt.

Soweit mir bekannt ist, wird derzeit im Wirtschaftsressort geprüft, ob die Einrichtung eines entsprechenden Lehrberufes für Feuerwehrleute möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist abzuwarten.

Grundsätzlich fallen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens in die Kompetenz der Länder, die auch Landesfeuerwehrgesetze über die allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren erlassen haben.

Zur Frage des Berufsschutzes für Berufsfeuerwehrleute ist folgendes festzuhalten:

War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelerten) Berufen tätig, so gilt er nach § 255 Abs. 1 ASVG als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines

körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Für den Begriff des erlernten Berufes enthält das Gesetz keine Definition. Zu den erlernten Berufen gehören alle Berufe, für die ein bestimmter Ausbildungslehrgang vorgeschrieben ist, dessen erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes ist. Erlernter Beruf ist ein Beruf, auf den ein Lehrverhältnis vorbereitet hat. Der Begriff des angelehnten Berufes ist im Gesetz selbst definiert (§ 255 Abs. 2 ASVG).

Handelt es sich um Fähigkeiten, für die eine Ausbildung in Form eines Lehrverhältnisses nicht vorgesehen ist, wird daher die Feststellung notwendig sein, dass eine solche Tätigkeit nach den in Betracht kommenden Voraussetzungen im allgemeinen eine ähnliche Summe besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordert wie die Tätigkeit in einem erlernten Beruf.

Die Beurteilung der Frage, ob Berufsschutz vorliegt oder nicht, obliegt dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, d.i. im gegenständlichen Zusammenhang in der Regel die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Dieser Versicherungsträger hat bei seiner Prüfung, ob Berufsschutz vorliegt, grundsätzlich die Ausbildungsdauer, die Lehrinhalte und die Qualifikation des Versicherten zu beurteilen.

Nach Rücksprache mit der genannten Pensionsversicherungsanstalt ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren kein einziger Antrag auf Invaliditätspension für Berufsfeuerwehreute gestellt worden ist. Die Ursache dafür liegt offenbar darin, dass die Mitglieder der Berufsfeuerwehren in der Regel im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner herrschenden Judikatur festgehalten, dass die Tätigkeiten der Feuerwehrmänner bei Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem

Einzelnen bei Brand - und Katastrophenfällen und Elementarereignissen drohen, gefährlich und verantwortungsvoll sind; dies allein qualifiziert jedoch noch nicht zu einem angelernten Beruf.